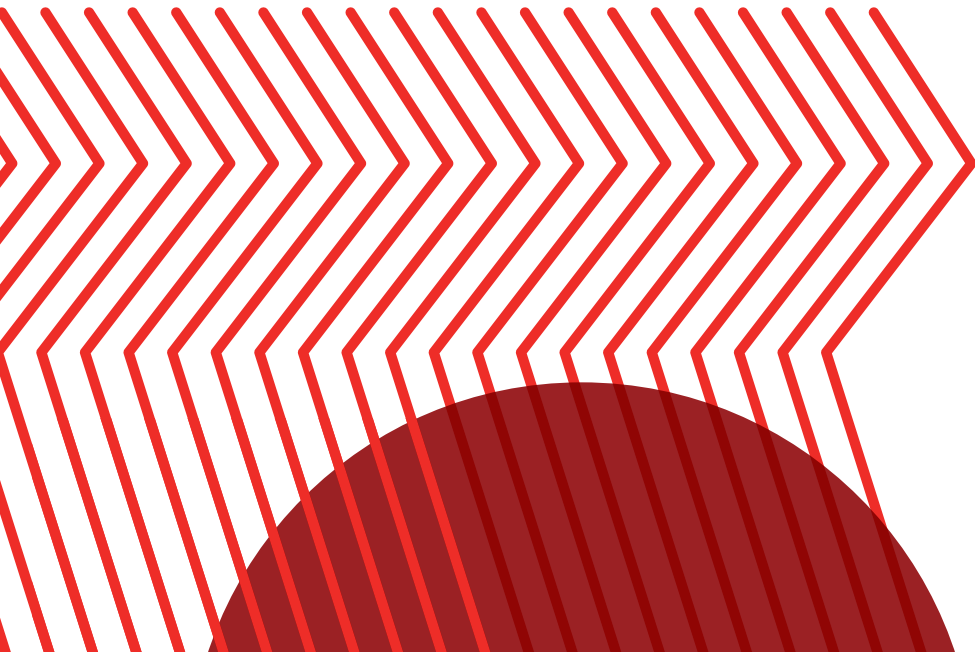


Studien- und Prüfungsordnung

für die Trainerakademie Köln
des Deutschen Olympischen Sportbundes



Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen (Erl. v. 23.01.2026 – AZ III 3 - 8587)

**Studien- und Prüfungsordnung
für die Trainerakademie Köln des
Deutschen Olympischen Sportbundes**

Herausgeber: Trainerakademie Köln des Deutschen Olympischen Sportbundes
Köln, Januar 2026

Inhalt

1. Allgemeines, Bewerbung, Zulassung

- § 1 Studieneinrichtung
- § 2 Studiengang
- § 3 Studienkapazität
- § 4 Bewerbungsverfahren
- § 5 Zulassungsverfahren

2. Studium

- § 6 Ziel des Studiums
- § 7 Dauer des Studiums
- § 8 Studienbereiche, Studieninhalte
- § 9 Teilnahmepflicht
- § 10 Studienarbeit
- § 11 Modulprüfungen

3. Abschlussprüfung

- § 12 Ziel der Prüfung
- § 13 Prüfungskommission
- § 14 Meldung und Zulassung zur Prüfung
- § 15 Zeitpunkt der Prüfung
- § 16 Gliederung der Prüfung
- § 17 Fachmethodische Prüfung
- § 18 Schriftliche Prüfung
- § 19 Mündliche Prüfung
- § 20 Protokollführung
- § 21 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 22 Ergebnis der Prüfung
- § 23 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Widerspruch
- § 24 Wiederholung der Prüfung
- § 25 Zeugnis
- § 26 Organisatorische Vorbereitung und Abwicklung
- § 27 Einsicht in die Prüfungsakten

4. Inkrafttreten

- § 28

5. Zeugnisvorlagen

- Anlage 1: Zeugnis
- Anlage 2: Diplom

1. Allgemeines, Bewerbung, Zulassung

§ 1

Studieneinrichtung

1. Die Trainerakademie Köln des Deutschen Olympischen Sportbundes (im folgenden Trainerakademie genannt) bildet Trainerinnen und Trainer für den Leistungssport aus.
2. Sie wird als Berufsakademie des Deutschen Olympischen Sportbundes vom Verein Trainerakademie Köln des Deutschen Olympischen Sportbundes e.V. getragen, der die Ausbildung in Zusammenarbeit mit dem für Sport zuständigen Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen durchführt.
3. Sie vermittelt die für den Beruf der staatlich geprüften Trainerin bzw. des staatlich geprüften Trainers / der Diplom-Trainerin bzw. des Diplom-Trainers bedeutsamen Kenntnisse und Fähigkeiten auf wissenschaftlicher Grundlage und befähigt die Studierenden zu lebenslangem Lernen.

§ 2

Studiengang

1. Die Trainerakademie bietet den Studiengang "Diplom-Trainer-Studium" (DTS) an.
2. Der Diplom-Trainer-Studiengang ist ein berufsintegrierter Präsenzstudiengang mit besonderem Studienprofil (Leistungssport).

§ 3

Studienkapazität

1. Zur Durchführung des Diplom-Trainer-Studiums wird von einer Mindestteilnehmerzahl von 20 für den jeweiligen Studiengang ausgegangen.
2. Die Zahl der Studienplätze an der Trainerakademie ist in der Regel auf 60 begrenzt.

§ 4

Bewerbungsverfahren

1. Die Bewerbung ist entsprechend der Ausschreibung termingerecht über den jeweiligen Spitzenverband bei der Trainerakademie einzureichen.
2. Der Bewerbung sind beizufügen:
 - ein eigenhändig unterschriebener Lebenslauf in deutscher Sprache, der insbesondere Angaben über Bildungsgang und sportlichen Werdegang enthalten muss,
 - ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis,
 - ein ärztliches Gesundheitszeugnis, das nicht älter als sechs Monate ist und auf dem die gesundheitliche Eignung für das Diplom-Trainer-Studium attestiert ist,
 - Zeugnisse über abgelegte Prüfungen in der schulischen und beruflichen Entwicklung in beglaubigter Abschrift,
 - ein Passbild,
 - Stellungnahme des Spitzenverbandes (Formblatt),
 - aktive A-Lizenz des Spitzenverbandes,
 - sportliche Leistungs- und Tätigkeitsnachweise,
 - unterzeichnete Anti-Doping-Erklärung,
 - unterzeichneter Ehrenkodex.

§ 5

Zulassungsverfahren

1. Voraussetzungen für die Zulassung sind:
 - der Nachweis der "Fachoberschulreife"; bei Bewerberinnen und Bewerbern ohne deutsche Staatsbürgerschaft gelten entsprechende Abschlüsse, die in einer beglaubigten Übersetzung der Dokumente nachgewiesen werden müssen,

- Bewerberinnen und Bewerber ohne deutsche Staatsbürgerschaft mit Deutsch als Fremdsprache müssen über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse auf Niveaustufe B2/C1 verfügen,
 - die aktive Trainer-A-Lizenz des Spitzenverbandes,
 - Befürwortung des Spitzenverbandes,
 - Bewerberinnen und Bewerber haben darüber hinaus den schriftlichen Nachweis der Ausübung einer hauptberuflichen oder nebenberuflichen Tätigkeit zum Zeitpunkt der Bewerbung zu erbringen.
2. Die Zulassungskommission entscheidet über die Zulassung zum DTS sowie entsprechend der Bewerbungslage über die Anzahl der zuzulassenden Trainer-Studentinnen und Trainer-Studenten in dem Studiengang.
 3. Bis zu 50 % dieser Studienplätze können unter Berücksichtigung der in den Leistungssportstrukturplänen verankerten Personalentwicklungsplanungen der Spitzenverbände vergeben werden.
 4. In der Zulassungskommission sind mit je einer Person vertreten:
 - das für Sport zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen (Vorsitz),
 - das Bundeskanzleramt,
 - der Deutsche Olympische Sportbund,
 - ein Vertreter der Landessportbünde,
 - die Leitung der Trainerakademie.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

5. Sind die Voraussetzungen für die Zulassung zum Zeitpunkt der Bewerbung nach § 4 oder § 5 Absatz 1 nicht erfüllt, kann die Zulassung nur in besonders begründeten Ausnahmefällen ausgesprochen werden. Zum Zeitpunkt des Studienbeginns müssen jedoch alle Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sein.
6. Gegen die Entscheidung der Zulassungskommission besteht die Möglichkeit des Einspruchs, der innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung der Entscheidung der Zulassungskommission schriftlich bei der Trainerakademie einzulegen ist. Die Zulassungskommission tritt zur Beratung über die Einspruchsfälle erneut zusammen und entscheidet endgültig.

2. Studium

§ 6

Ziel des Studiums

1. Ziel des Studiums ist es, die Diplom-Trainerin/den Diplom-Trainer unter Einbeziehung ihrer/seiner im Vorfeld erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten dazu zu befähigen,
 - Training und Wettkampf in ihrer/seiner Sportart (vornehmlich Nachwuchs-, Anschluss- und Hochleistungsbereich) zu leiten, zu planen und effektiv zu gestalten,
 - die pädagogische Relevanz ihrer/seiner Tätigkeit zu erkennen und ausgehend von einer hohen fachlichen und sozialen Kompetenz die Athletinnen bzw. Athleten verantwortungsvoll und ergebnisorientiert zu führen,
 - den Prozess der Leistungsentwicklung in Zusammenarbeit mit allen im Netzwerk beteiligten Personen effektiv zu gestalten und zu führen,
 - sich nach Abschluss des Studiums an der Trainerakademie in geeigneter Weise selbständig und eigenverantwortlich weiterführende Erkenntnisse anzueignen und dieses Wissen in der Praxis effektiv anzuwenden sowie
 - an der Ausbildung von Trainerinnen bzw. Trainern in ihrer/seiner Sportart effektiv mitzuwirken.
2. Die Absolventinnen/Absolventen des Studiengangs erwerben den Abschluss „Staatlich geprüfte Trainerin/Staatlich geprüfter Trainer“ und erhalten vom Deutschen Olympischen Sportbund den Titel „Diplom-Trainerin/Diplom-Trainer des Deutschen Olympischen Sportbundes“.

§ 7

Dauer des Studiums

1. Das Studium dauert 36 Monate.
2. Studienbeginn ist im Regelfall der 01.04. bzw. 01.10. nach einem von der Trainerakademie zu erstellenden Zeitplan für die entsprechenden Studiengänge.
3. Diplom-Trainer-Studierenden können auf schriftlichen Antrag Leistungen aus anderen Studiengängen für das Basisstudium anerkannt werden, soweit diese fachlich gleichwertig sind.

Diplom-Trainer-Studierende mit abgeschlossener Ausbildung zum/r Physiotherapeut/in kann auf schriftlichen Antrag das Basismodul Anatomie des Bewegungsapparates anerkannt werden.

Über die Anträge entscheidet die Trainerakademie.

- Studierende des Diplom-Trainer-Studiengangs können auf Antrag in einen nachfolgenden Diplom-Trainer-Studiengang wechseln, wenn eine außergewöhnlich erhöhte berufliche oder private Belastung vorliegt (z.B. Krankheit, Wechsel der Trainertätigkeit), die eine planmäßige Fortführung des Studiums im ursprünglich begonnenen Studiengang nicht mehr möglich macht.

Alle bis zum Zeitpunkt des Wechsels erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen behalten ihre Gültigkeit und werden im nachfolgenden Diplom-Trainer-Studiengang vollständig angerechnet.

Der Antrag ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten und muss eine Begründung sowie eine formale Bestätigung des zuständigen Spitzenverbands über die vorliegende Belastung enthalten.

Über den Antrag entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission im Benehmen mit der Trainerakademie. Bei Genehmigung wird ein individueller Studienverlaufsplan erstellt.

- Vorzeitige Beendigung des Studiums**
Der Entzug der A-Lizenz des Spitzenverbands führt zur vorzeitigen Beendigung des Studiums (Exmatrikulation).

Verstöße gegen den Ehrenkodex der Trainerakademie können zu Sanktionen bis hin zum Ausschluss vom Studium führen (Exmatrikulation). Weiteres regelt die Satzung der Trainerakademie Köln des DOSB e.V. in er jeweils gültigen Fassung.

Verstöße gegen die Antidoping-Erklärung der Trainerakademie können zu Sanktionen bis hin zum Ausschluss vom Studium führen (Exmatrikulation). Weiteres regelt die Antidoping-Erklärung zum Studium an der Trainerakademie des DOSB.

§ 8

Studienbereiche, Studieninhalte

Das Studium an der Trainerakademie erfolgt auf der Grundlage des aktuell geltenden Curriculums. Das Studium ist in folgende vier Studienbereiche gegliedert:

1. Basismodule

In den Basismodulen erweitern und vertiefen die Trainer ihr leistungssportorientiertes, (sport)wissenschaftlich fundiertes Grundlagenwissen in Bezug auf die Anforderungen der

modernen Trainertätigkeit und verknüpfen es mit ihrem Trainerhandeln, indem sie ihre subjektive Wissensbasis evaluieren, präzisieren und ergänzen. Folgende Module sind Bestandteil dieses Studienbereiches:

- a) Grundlagen der Leistungsentwicklung
- b) Grundlagen des leistungssportlichen Trainings/Wettkampfs
- c) Sportphysiologische Grundlagen
- d) Anatomie des Bewegungsapparates
- e) Ernährung im Leistungssport
- f) Biomechanische Aspekte des Leistungssports
- g) Analyse und Vermittlung sportlicher Bewegungen
- h) Sportpsychologische Aspekte des Leistungssports
- i) Pädagogisches Handeln im leistungssportlichen Kontext
- j) Soziale und gesellschaftliche Herausforderungen für Trainerinnen und Trainer im Leistungssport
- k) Management- und Selbstmanagementkompetenzen für Trainerinnen und Trainer.
- l) Forschungsmethodische Grundlagen für die Trainertätigkeit im Leistungssport
- m) Lern- und Studienmanagement

2. Reflexionsmodule

Reflexionsmodule beinhalten den Schwerpunkt, die individuelle Sicht auf das eigene Handeln zu reflektieren und dadurch die Möglichkeiten zu eröffnen, subjektive Gebrauchstheorien zu evaluieren, zu erweitern oder zu präzisieren, indem theoretische, empirische und wissenschaftliche Erkenntnisse sowie sportartübergreifende Erfahrungen integriert werden. Folgende Reflexionsmodule sind zu absolvieren:

- a) Konzeptplanung – Individuelles Big Picture
- b) Reflexives Trainerhandeln
- c) Trainingsqualität und Trainerverhalten
- d) Trainerphilosophie und Trainerpersönlichkeit
- e) Praktikum – vertiefende praktische Erfahrungen im Berufsfeld

3. Spezialisierungsmodule

Im Bereich der Spezialisierungsmodule werden problemorientierte thematische Schwerpunkte in konkreten Anforderungen der Trainertätigkeit interdisziplinär in Sportartengruppen/Kleingruppen bearbeitet. Im Mittelpunkt steht das Trainerhandeln im sportartübergreifenden Austausch. Hierzu gehören folgende Modulblöcke:

- a) Modulblock Leistungsoptimierung 1: Fokus Athletinnen und Athleten
- b) Modulblock Leistungsoptimierung 2: Fokus Trainerinnen und Trainer
- c) Modulblock Leistungsoptimierung 3: Fokus Trainingsmethodik
- d) Modulblock Leistungsoptimierung 4: Fokus Leistungsentwicklung
- e) Modulblock Leistungsoptimierung 5: Fokus Leistungssportsystem

4. Sportartspezifische Module

Sportartspezifische Module sind als berufsspezifisches Element zentraler Bestandteil des Diplom-Trainer-Studiums in der Verantwortung der Spitzenfachverbände. Es werden grundlegende und spezielle Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in der Spezialsportart vermittelt. Die Sportartspezifik zielt darauf ab, unter Bezugnahme des Gesamtstudiums die Diplom-Trainer-Studierenden individuell in ihrer beruflichen Tätigkeit weiterzuentwickeln. Die Planung der Sportartspezifik ist vor Studienbeginn zwischen den Studierenden, dem Spitzenfachverband und der Trainerakademie abzustimmen. Dabei werden 4 Bereiche differenziert:

- a) Sportartspezifische Lehr- und Lernarrangements in Theorie und Praxis
- b) Learning on the Job-Projekte
- c) Hospitation und „begleitende“ Trainertätigkeit bei Zentralmaßnahmen des Spitzenfachverbandes
- d) Tätigkeit in Wissenschaft, Bildung & Internationales

Die Inhalte dieser vier Studienbereiche sind Bestandteil des Curriculums für das Studium an der Trainerakademie, das vom Vorstand des Vereins Trainerakademie Köln des Deutschen Olympischen Sportbundes e.V. zu beschließen ist. Das Curriculum für das Diplom-Trainer-Studium ist die verbindliche Grundlage der Lehrveranstaltungen an der Trainerakademie. Weiterführende studiengangsspezifische Bestimmungen sind im jeweils aktuellen Modulhandbuch geregelt.

§ 9

Teilnahmepflicht

1. Die Teilnahme an den Unterrichtsveranstaltungen ist verbindlich. Nichtteilnahme ist in jedem Einzelfall schriftlich gegenüber der Trainerakademie zu begründen. Diese kann im Basisstudium Freistellungen bis zur Dauer von 5 Tagen selbständig aussprechen.
2. Dreimalige Nichtteilnahme in unbegründeten Fällen führt zum Ausschluss vom Studium.

§ 10

Studienarbeit

1. Die schriftliche Studienarbeit wird mit einer Note entsprechend § 21 bewertet und fließt in das Ergebnis der Prüfungen nach § 22 mit ein. Das Bestehen der Studienarbeit ist Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungen.
2. Spätestens 3 Monate vor Beginn der Abschlussprüfungen ist die Studienarbeit abzugeben. Die Themenvergabe erfolgt jeweils 6 Monate vor Abgabetermin. Die

Bewertung der Studienarbeit muss bis spätestens einen Monat vor Beginn des Prüfungszeitraumes erfolgen.

Entspricht die Arbeit in ihrem Leistungsniveau nicht den Anforderungen, ist sie innerhalb von 6 Monaten zu einem anderen Thema zu wiederholen. Die Frist beginnt mit Ende des Prüfungszeitraums. Die Arbeit kann nur einmal wiederholt werden.

3. Die Trainer-Studentin/Der Trainer-Student hat eidesstattlich zu erklären, dass sie/er die Studienarbeit selbständig erstellt hat.

§ 11

Modulprüfungen

1. Das Bestehen der Modulprüfungen ist Voraussetzung für die Zulassung zu den Abschlussprüfungen.
2. Die Modulprüfungen sind im Modulhandbuch festgelegt. Es kommen folgende Prüfungsformen in Betracht:
 - a) schriftliche Prüfung
 - b) Präsentation
 - c) mündliche Prüfung
 - d) Projektvorstellung
 - e) Anwendungsaufgaben
 - f) Hausarbeit
3. Die Modulprüfungen sind bestanden, wenn der Prüfling in jeder Modulprüfung mindestens die Note ausreichend (4,0) nach § 21 Absatz 1 erhalten hat.
4. Die Modulprüfungen können zeitnah je einmal wiederholt werden.

3. Abschlussprüfung

§ 12

Ziel der Prüfung

Durch die Abschlussprüfung wird festgestellt, ob und in welchem Maße die Studierenden das Ziel des Diplom-Trainer-Studiums (§ 6) erreicht haben.

§ 13

Prüfungskommission

1. Die Prüfungskommission wird von dem für Sport zuständigen Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen berufen.

In dieser sind mit je einer Person vertreten:

- a) das für Sport zuständigen Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen (Vorsitz),
 - b) die Leitung der Trainerakademie (stellvertretender Vorsitz),
 - c) der Deutsche Olympische Sportbund
 - d) und die an der Trainerakademie Köln Lehrenden einschließlich der Gutachterinnen und Gutachter für die schriftlichen Prüfungen.
2. Die Prüfungskommission entscheidet in den grundsätzlichen Prüfungsfragen, soweit nicht aufgrund dieser Prüfungsordnung andere Zuständigkeiten vorliegen. Sie setzt auf Vorschlag der Fachkommissionen die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen endgültig fest und entscheidet über den Prüfungserfolg.
 3. Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Person, die den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz innehat, und drei weitere Mitglieder anwesend sind.
 4. Für einzelne Teile der Prüfung - insbesondere für die fachmethodische Prüfung und die mündliche Prüfung - können von der Vorsitzenden oder von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission auf Vorschlag der Trainerakademie Fachkommissionen gebildet werden. Jeder Fachkommission gehören an:
 - a) die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Prüfungskommission oder eine von ihr/ihm benannte Vertretung für den Vorsitz,
 - b) die Lehrkraft, die für das jeweilige Prüfungsgebiet während des Studiums zuständig war, als Fachprüferin oder Fachprüfer; nur in Sonderfällen kann eine Vertretung bestellt werden,
 - c) eine weitere Lehrkraft, die am Studiengang beteiligt war, als Beisitzerin oder Beisitzer.

5. Die oder der Vorsitzende ist berechtigt in die Prüfung einzugreifen; die Beisitzerin oder der Beisitzer darf dieses nur nach Abstimmung mit der Fachprüferin oder dem Fachprüfer.
6. Die Fachkommission und die Prüfungskommission beschließen mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die oder der Kommissionsvorsitzende.
7. Die Mitglieder der Prüfungs- und Fachkommission sind bei ihrer Tätigkeit als Prüfende unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Sie sind verpflichtet, in allen Angelegenheiten der Prüfung Verschwiegenheit zu wahren.

§ 14

Meldung und Zulassung zur Prüfung

1. Die Kandidatin oder der Kandidat hat 3 Monate vor Ende des Studiums bei der Trainerakademie einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zur Prüfung abzugeben. Dem Antrag sind Nachweise über die Studienleistungen (gemäß § 8 Nr.1,2,3,4) und über die Studienarbeit (§ 10) beizufügen.
2. Bei vollständiger Vorlage der geforderten Nachweise spricht die Leitung der Trainerakademie im Einvernehmen mit dem für Sport zuständigen Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen die Zulassung zur Prüfung aus.
3. Liegen die Nachweise nicht vor, entscheidet das für Sport zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen unter Berücksichtigung je einer Stellungnahme der Bewerberin oder des Bewerbers und der Trainerakademie über die Zulassung zur Prüfung.

§ 15

Zeitpunkt der Prüfung

Die Prüfung findet mit allen Einzelteilen in den letzten 3 Monaten des Studiums statt.

§ 16

Gliederung der Prüfung

Die Abschlussprüfung besteht aus:

- einer fachmethodischen Prüfung (gem. § 17)
- einer schriftlichen Prüfung (gem. § 18)
- einer mündlichen Prüfung (gem. § 19).

§ 17

Fachmethodische Prüfung

1. In der fachmethodischen Prüfung soll die Kandidatin bzw. der Kandidat die Trainerqualifikation im Rahmen einer Trainingseinheit in Verbindung mit den erforderlichen fachtheoretischen Kenntnissen nachweisen.
 - 1.1 Diese werden im theoretischen Teil der fachmethodischen Prüfung in einer Klausur (90 min.) abgeprüft, deren Thema von der jeweiligen Koordinatorin bzw. dem jeweiligen Koordinator in Abstimmung mit der Trainerakademie gestellt und bewertet wird. Der Spitzenverband oder die Trainerakademie können eine Co-Referentin oder einen Co-Referenten einsetzen. Diese/dieser zeichnet die Beurteilung mit oder fügt eine abweichende Stellungnahme bei. In den Fällen in denen sich Fachprüferin/Fachprüfer und Co-Referentin/Co-Referent nicht auf eine Bewertungsnote einigen können, entscheidet die/der Vorsitzende der Prüfungskommission.
 2. Die Prüfungsaufgabe für den praktischen Teil der fachmethodischen Prüfung (Trainingseinheit) wird 7 Kalendertage vor dem Prüfungstag schriftlich von der Trainerakademie mitgeteilt.
 - 2.1 Es ist eine schriftliche Ausarbeitung zum Thema vor Beginn der fachmethodischen Prüfung der Fachprüferin oder dem Fachprüfer vorzulegen.
 - 2.2 Die Dauer der fachmethodischen praktischen Prüfung orientiert sich an den in der Sportart üblichen zeitlichen Umfängen einer Trainingseinheit (mindestens 45 min). Im Anschluss findet ein Reflexionsgespräch über die Trainingseinheit statt.
 - 2.3 Die Trainingseinheit im Rahmen der Prüfung wird im Regelfall mit Leistungssportlerinnen und/oder Leistungssportlern des jeweiligen Fachverbandes durchgeführt.
 - 2.4 Die Entscheidung über Ort der Prüfung und Auswahl der Prüfungsgruppe trifft die Trainerakademie auf Vorschlag der Fachprüferin oder des Fachprüfers im Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission.
3. Es werden in der fachmethodischen Prüfung je eine Note für den praktischen Teil (Trainingseinheit) und eine Note für den theoretischen Teil (Klausur) vergeben. Der Mittelwert aus beiden ergibt die Endnote für die fachmethodische Prüfung.
4. Zu den Trainingseinheiten können Zuhörerinnen bzw. Zuhörer mit Zustimmung des Prüflings zugelassen werden. Diese dürfen nicht dem Prüfungskurs angehören.

§ 18

Schriftliche Prüfung

1. Die schriftliche Prüfung besteht in der Anfertigung von zwei Klausuren unter Aufsicht.
2. In den schriftlichen Prüfungen werden komplexe, anwendungsorientierte Prüfungsleistungen gefordert.

In der ersten schriftlichen Prüfung ist ein Thema aus den Basismodulen:

- Grundlagen der Leistungsentwicklung (§ 8 Nr. 1 Buchst. a) und Grundlagen des leistungssportlichen Trainings/Wettkampfs (§ 8 Nr. 1 Buchst. b) unter Bezugnahme auf die Reflexionsmodule (§ 8 Nr. 2), auf die Spezialisierungsmodule (§ 8 Nr. 3) und auf die sportartspezifischen Module (§ 8 Nr. 4) in Form einer Klausur zu bearbeiten.

In der zweiten schriftlichen Klausur ist ein Thema aus folgenden Basismodulen:

- Sportphysiologische Grundlagen und Anatomie des Bewegungsapparates (§ 8 Nr. 1 Buchst. c und d)
- Biomechanische Aspekte des Leistungssports und Analyse und Vermittlung sportlicher Bewegungen (§ 8 Nr. 1 Buchst. f und g)
- Sportpsychologische Aspekte des Leistungssports (§ 8 Nr. 1 Buchst. h) unter Bezugnahme auf die Reflexionsmodule (§ 8 Nr. 2), auf die Spezialisierungsmodule (§ 8 Nr. 3) und auf die sportartspezifischen Module (§ 8 Nr. 4) in Form einer Klausur zu bearbeiten.

Spätestens 4 Wochen vor dem Termin der schriftlichen Prüfung schlägt die Trainerakademie dem Vorsitzenden der Prüfungskommission 3 Klausurthemen für die erste schriftliche Klausur sowie jeweils ein Klausurthema pro Themenbereich für die zweite schriftliche Klausur vor.

Hieraus werden ein Klausurthema für die erste schriftliche Prüfung und zwei Klausurthemen für die zweite schriftliche Prüfung ausgewählt.

3. Die Themen müssen eindeutig formuliert, klar umgrenzt und in der vorgesehenen Zeit zu bearbeiten sein. Sie dürfen einer bereits bearbeiteten Aufgabe nicht so nahe stehen oder im Unterricht so vorbereitet sein, dass ihre Bearbeitung keine eigenständige Leistung erfordert.
4. Zur Anfertigung der Klausuren stehen je drei Zeitstunden zur Verfügung.
5. Die Klausuren werden von den Fachprüferinnen und Fachprüfern bewertet, aus deren Lehrgebiet das jeweilige Thema gewählt wurde. Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission beauftragt ein weiteres fachkundiges Mitglied der

Prüfungskommission als Ko-Referentin/Ko-Referenten. Diese/Dieser zeichnet die Beurteilung mit oder fügt eine abweichende Stellungnahme bei. In den Fällen, in denen sich Fachprüferin/Fachprüfer und Ko-Referentin/Ko-Referent nicht auf eine Bewertungsnote einigen können, entscheidet die/der Vorsitzende der Prüfungskommission.

6. Für die schriftliche Prüfung wird eine Gesamtnote (§ 21) ermittelt, die sich aus den beiden Klausurarbeiten im Verhältnis 1:1 ergibt.

§ 19

Mündliche Prüfung

1. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Studienbereiche Basismodule (§ 8 Nr.1), Reflexionsmodule (§ 8 Nr. 2), Spezialisierungsmodule (§ 8 Nr. 3) und sportartspezifische Module (§ 8 Nr.4).
2. Die Prüfungszeit beträgt in der Regel 30 Minuten. Sie soll 20 Minuten nicht unterschreiten, 40 Minuten nicht überschreiten.
3. Die mündliche Prüfung ist eine Einzelprüfung.
4. Zur mündlichen Prüfung können Zuhörerinnen bzw. Zuhörer mit Zustimmung des Prüflings zugelassen werden. Diese dürfen nicht dem Prüfungskurs angehören.

§ 20

Protokollführung

1. In der mündlichen Prüfung ist ein Protokoll zu führen, in dem Gegenstand, Verlauf und Ergebnis der Prüfung festgehalten werden.
2. Über die Sitzungen der Prüfungskommission sowie Gegenstand, Verlauf und Ergebnis (Notenliste) der schriftlichen Prüfungen ist durch eine Vertreterin/einen Vertreter der Trainerakademie jeweils ein kurzes Protokoll zu fertigen.
3. Auf Verlangen ist nach Abschluss aller Prüfungsteile den Kandidatinnen und Kandidaten Einblick in die Protokolle zu gewähren.

§ 21

Bewertung der Prüfungsleistungen

1. Für die einzelnen Prüfungsteile gelten die folgenden Leistungsbewertungen:

sehr gut	(1)	wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
gut	(2)	wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht;
befriedigend	(3)	wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;
ausreichend	(4)	wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen entspricht;
nicht ausreichend	(>4)	wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht.

2. In den einzelnen Prüfungsteilen können Zwischennoten (Erhöhung oder Minderung des Werts einer vollen Note um 0,3 oder 0,5) gegeben werden.

3. Die Note der Fachkommission kann der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die Teilprüfung bekannt gegeben werden.

§ 22

Ergebnis der Prüfung

1. Nach Abschluss der Prüfungen werden die Endnoten für die Prüfungsteile von der Prüfungskommission festgesetzt. Die Gesamtnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten für folgende Teilleistungen im Verhältnis (1:1:1):
 - die fachmethodische Prüfung (§ 17)
 - die schriftliche Prüfung (§ 18)
 - die mündliche Prüfung (§ 19) und die Studienarbeit (§ 10)

Dabei wird nur die erste Dezimalstelle berechnet. Als Gesamtnote wird eine volle Note erteilt.

Die Gesamtnote lautet bei einem Durchschnitt von:

1,0 - 1,2	mit Auszeichnung;
1,3 - 1,5	sehr gut;
1,6 - 2,5	gut;
2,6 - 3,5	befriedigend;
3,6 - 4,0	ausreichend.

2. Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling in allen Teilleistungen der drei in § 16 genannten Prüfungsteile mindestens die Note ausreichend (4,0) erhalten hat.
3. Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn der Prüfling
 - a) die in Absatz 2 genannten Bedingungen nicht erfüllt,
 - b) von der Prüfung ausgeschlossen wurde,
 - c) ohne triftigen Grund nicht zur Prüfung erscheint oder die Prüfung ohne triftigen Grund abbricht,
 - d) ohne Genehmigung der/des Vorsitzenden der Prüfungskommission von der Prüfung zurücktritt.

§ 23

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Widerspruch,
Nachteilsausgleich

1. Wenn der Prüfling zu dem angesetzten Termin eines Prüfungsteiles ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, muss die Begründung für das Versäumnis oder den Rücktritt gegenüber der Prüfungskommission schriftlich erfolgen.

Bei Krankheit kann die/der Vorsitzende der Prüfungskommission die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen.

Erkennt die Prüfungskommission die Gründe an, so wird ein neuer Termin für die Prüfung anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

2. Bedient sich der Prüfling zur Erbringung der Prüfungsleistung unerlaubter Hilfe, so begeht er eine Täuschungshandlung. Bei geringem Umfang der Täuschungshandlung wird der ohne Täuschung erbrachte Teil bewertet; der übrige Teil wird als nicht erbracht bewertet. Bei umfangreicher Täuschungshandlung wird die gesamte Leistung wie eine nicht ausreichende Leistung bewertet. Bei Unklarheit über den Umfang der Täuschungshandlung wird die Wiederholung dieses Prüfungsteils angeordnet. In besonders schweren Fällen kann der Prüfling von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden.

3. Behindert der Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so schwerwiegend, dass es nicht möglich ist, seine Prüfung oder die anderer Prüflinge ordnungsgemäß durchzuführen, so kann er von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden.
4. Die Entscheidung in den Fällen der Absätze 1, 2 und 3 trifft die Prüfungskommission. Sie ist dem Prüfling von der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
5. Verweigert ein Prüfling in einem Teil der Prüfung die Leistung, so wird dieser Prüfungsteil wie eine nicht ausreichende Leistung bewertet.
6. Entscheidungen der Prüfungskommission können durch Widerspruch angefochten werden.

Der Widerspruch ist innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung der Prüfungskommission bei der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission schriftlich einzulegen und zu begründen.

Hält die Prüfungskommission den Widerspruch für begründet, so hilft sie ihm innerhalb von 4 Wochen ab.

Hilft die Prüfungskommission dem Widerspruch nicht ab, so ergeht ein Widerspruchsbescheid.

Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und zuzustellen.

Diesen Widerspruchsbescheid erlässt das für Sport zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen.

7. Macht ein/e Diplom-Trainer-Student/ Diplom-Trainer-Studentin glaubhaft, dass sie oder er wegen einer chronischen Krankheit, einer Behinderung oder wegen besonderer familiärer Belastungen nicht in der Lage ist die Prüfungsleistungen im Diplom-Trainer-Studium ganz oder teilweise in der vorgesehenen Zeitdauer, Form, Reihenfolge oder innerhalb der vorgesehenen Prüfungsfristen abzulegen, entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission auf schriftlichen Antrag nach Vorlage entsprechender Nachweise über eine angemessene Berücksichtigung.

§ 24

Wiederholung der Prüfung

1. Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.
2. Eine nicht bestandene Prüfung kann nur einmal wiederholt werden.

3. Die Prüfung kann frühestens nach 6 Monaten, spätestens im nächstfolgenden Prüfungsabschnitt wiederholt werden.
Ausnahmen von dieser Regelung kann das für Sport zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen zulassen.
4. Die Prüfung ist in allen Teilen zu wiederholen, sofern nicht die Prüfungskommission auf Antrag des Prüflings die Anrechnung von bestandenen Prüfungsteilen im Einzelfall beschließt.

§ 25

Zeugnis

1. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 1.
2. Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält über die Teilnahme an der Prüfung eine formlose Bescheinigung, die die Einzelleistungen ausweist.

§ 26

Organisatorische Vorbereitung und Abwicklung

Für die organisatorische Vorbereitung und Abwicklung der Prüfung ist die Trainerakademie zuständig, soweit in dieser Ordnung keine abweichenden Sonderregelungen getroffen wurden.

§ 27

Einsicht in die Prüfungsakten

1. Nach Abschluss der jeweiligen Prüfungsverfahren nach §§ 11 und 17 ff. kann der Prüfungsabsolventin/dem Prüfungsabsolventen Einsicht in ihre/seine Klausurarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder Prüfer sowie in die Prüfungsprotokolle der fachmethodischen und mündlichen Prüfungen gewährt werden.
2. Der Antrag auf Einsicht in die Prüfungsakten ist innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung der Entscheidung der Prüfungskommission bei der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission schriftlich zu stellen.
§ 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend.
3. Die/Der Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

4. Inkrafttreten

§ 28

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 23.01.2026 in Kraft.

Zu diesem Zeitpunkt bereits laufende Diplom-Trainer-Studiengänge werden nach der Studien- und Prüfungsordnung vom 29.11.1979 (VB 2 – 858.7 Nr. 759/79) in der Fassung vom 07.09.2022 (AZ III 3 – 8587) zu Ende geführt.

(Erl. v. 29.11.1979 – VB 2-858.7 Nr. 5759/79 –
Erl. v. 11.12.1984 – VB 2-858.5 Nr. 2709/84 –
Erl. v. 10.04.1986 – VB 2-858.1 Nr. 677/86 –
Erl. v. 30.03.1990 – IVB 4-858.7 Nr. 600/90 –
Erl. v. 20.03.1996 – IVB 4-858.7 Nr. 24/96 –
Erl. v. 05.01.1999 – Az. 624 – 8587 Nr. 1/99 –
Erl. v. 04.11.1999 – Az. 624 – 8587 Nr. 203/99 –
Erl. v. 30.04.2004 – Az. III.3 – 8587 Nr. 66/04 –
Erl. v. 30.09.2008 – Az. 83 – 8587
Erl. v. 17.05.2016 – Az. 53 – 8587
Erl. v. 07.09.2022 – AZ III 38587
Erl. V. 23.012026 – AZ III 3 - 8587)

Staatskanzlei des
Landes Nordrhein-Westfalen

ZEUGNIS

über die
staatliche Prüfung für Trainer
an der Trainerakademie Köln des DOSB

Die Zulassung zu dieser Prüfung schließt die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Veranstaltungen gemäß der Studien- und Prüfungsordnung für die Trainerakademie Köln des Deutschen Olympischen Sportbundes (Erl. v. 23.01.2026 – AZ III 3 - 8587; Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen) ein:

1. Basismodule
2. Reflexionsmodule
3. Spezialisierungsmodule
4. Sportartspezifische Module:
5. Studienarbeit mit dem Thema:

Er hat die Prüfung mit der Gesamtnote

bestanden und ist damit berechtigt, die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfter Trainer“ zu führen.

Düsseldorf, den

Der Vorsitzende
der Prüfungskommission

DOSB DIPLOM

MAX MUSTERMANN

erhält nach Abschluss an der Trainerakademie Köln des Deutschen Olympischen Sportbundes den Titel

Diplom-Trainer des DOSB

Sportart: Tischtennis

Das Diplom ist im Gesamtbereich des DOSB gültig.

DOSB-Diplom Nr. DVP-T-DPL-0735442

Ausstellungsdatum: 01.10.2025



Thomas Weikert
Präsident
DOSB



Olaf Tabor
Vorsitzender
Trainerakademie Köln des DOSB



Lothar Linz
Direktor
Trainerakademie Köln des DOSB



Anlage zum DOSB-Diplom Nr. DVP-T-DPL-0735442

Mit dem Diplom bestätigt die Trainerakademie Köln des DOSB, dass

MAX MUSTERMANN

Geboren am 01.01.1960,
Wohnhaft in Feldweg 1, 66333 Muster

den Studiengang "Diplom-Trainer-Studium" gemäß den Rahmenrichtlinien für Qualifizierung des DOSB und basierend auf der „Studien- und Prüfungsordnung für die Trainerakademie Köln des DOSB“ erfolgreich absolviert hat:

Diplom-Trainer des DOSB

Sportart: Tischtennis

Trainerakademie Köln des Deutschen
Olympischen Sportbundes
Guts-Muths-Weg 1
50933 Köln
Fon (+49) 221. 94875 - 0
info@trainerakademie-koeln.de

**SPORT
EHRENAMT**

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



SPORTLAND.NRW

